

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20020405_d_ag_o_01 vom 5. April 2002

FINMA Versicherungsrecht, 2002-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20020405_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20020405_d_ag_o_01 du 5 avril 2002

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20020405_d_ag_o_01 del 5 aprile 2002

Erwägungen

E. 1

Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, un- richtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, ist der Versicherer gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom

E. 2

a) Der Kläger hatte im Jahre 1996 bei der Muttergesellschaft der Be- klagten, der Y -Versicherungs-Gesellschaft (Y), u.a. ei- ne Kollektivkrankenversicherung abgeschlossen. Als er anfangs Juli 1997 bei der Y wegen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Rückenleidens die Ausrichtung von Krankentaggeldern bean- spruchte, stellte sich heraus, dass er im Versicherungsantrag zur Krankenversicherung bzw. in der dazugehörigen Gesundheitser- klärung vom 15. August 1996 eine frühere ärztliche Behandlung wegen Rückenbeschwerden verschwiegen hatte. Die Y erklär- te in der Folge am 9. Juli 1997 den Rücktritt vom Versiche- rungs- vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1997 ersuchte der Kläger die Beklagte, bei der er im März 1997 eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, um Bestätigung der für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vereinbarten Leistungen. Die Beklagte trat daraufhin am 10. November 1997 vom Lebensversicherungsvertrag zurück, da der Kläger im betref- fenden Versicherungsantrag bzw. der dazugehörigen Gesund- heitserklärung vom 28. Januar 1997 das Rückenleiden ebenfalls verschwiegen hatte.

E. 8

b) Der Kläger bestritt im vorliegenden Verfahren, in welchem er von der Beklagten die vertraglichen Leistungen aus der Lebensversi- cherung verlangt, vorab eine Anzeigepflichtverletzung; zudem machte er geltend, dass sich die Beklagte das der Y im Juli 1997 zugegangene Wissen um eine allfällige Anzeigepflichtver- letzung aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit mit der Mutterge- sellschaft anrechnen lassen müsse, sodass ihre Rücktrittserklä- rung vom 10. November 1997 zu spät erfolgt sei. Das Bundesge- richt hat in seinem Urteil vom 21. August 2001 das Vorliegen ei- ner Anzeigepflichtverletzung bejaht, die Streitsache indes zur Neuentscheidung in Bezug auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Vertragsrücktrittes an das Obergericht zurückgewiesen. Zur Be- gründung führte es aus, es sei zu prüfen, ob die Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die von der Anzeigepflichtverletzung im Juli 1997 in Zusammenhang mit der Kollektivkrankenversicherung Kenntnis erhalten haben, damals zugleich auch als Mitarbeiter für die Beklagte tätig waren, da diesfalls deren Wissen nicht nur der Muttergesellschaft, sondern auch der Beklagten zuzurechnen wä- re (Urteil des

Bundesgerichts vom 21. August 2001, S. 11 f.). 3. a) Juristische Personen handeln im Rechtsverkehr stets durch natürliche Personen. Das Wissen von juristischen Personen muss daher als Wissen der für diese auftretenden und/oder handelnden Personen definiert werden. Verkehrsschutzüberlegungen fordern, dass die Gesellschaft aus ihrer arbeitsteiligen Organisation keine Vorteile zieht; der Dritte darf nicht schon allein deswegen schlechter gestellt werden, weil er mit einer Gesellschaft, statt mit einer natürlichen Person kontrahiert (Watter, Ueber das Wissen und den Willen einer Bank, in: Festschrift Kleiner, Zürich 1993, S. 132 mit Hinweisen). Ob und inwieweit das Wissen einzelner Mitarbeiter der juristischen Person selbst anzurechnen ist, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei namentlich die konkrete Interessenlage der Parteien zu

E. 9

berücksichtigen ist (BGE 109 II 342 mit Hinweis auf Jäggi, Berner Kommentar, Bern 1962, N 121 und 136 zu Art. 3 ZGB). Die Lehre bejaht grundsätzlich eine Zurechnung des Wissens der an einem konkreten Geschäft beteiligten Organe sowie derjenigen Organe, die um das Geschäft wissen bzw. bei adäquater Gesellschaftsorganisation darum wissen müssten (Watter, a.a.O., S. 136 ff.; Kiss-Peter, Guter Glaube und Verschulden bei mehrgliedrigen Organen, in: BJM 1990 S. 281 ff.; Sieger, Das rechtlich relevante Wissen der juristischen Person des Privatrechts, Diss. Zürich 1979, S. 76 ff.; Reichwein, Wie weit ist der Aktiengesellschaft und andern juristischen Personen das Wissen ihrer Organe zuzurechnen?, in: SJZ 1970, S. 7 f.). Das Wissen von Hilfspersonen wird rler f_neellchrhaft dann ztJgererhnet wenn rtit Elilfcnerenn i im das 4 I V VV V Ily VI IGIL VGI III LMyV{VVI II I V L, U IIII NAIV 11111 b? b? II St ill V1r1V Geschäft weiss (Watter, a.a.O., S. 136 ff.; Sieger, a.a.O., S. 104 ff. und 125; Reichwein, a.a.O., S. 7). Dabei wird nicht zwischen geschäftlichem oder privatem Wissen unterschieden, da diese Unterscheidung beim Einzelunternehmen ebenfalls nicht existiert (Watter, a.a.O., S. 136; Sieger, a.a.O., S. 62 ff.; Reichwein, a.a.O., S. 7). Auch das Bundesgericht rechnet das Wissen qualifizierter Mitarbeiter ohne Organstellung der Gesellschaft zu (BGE 109 II 338 Regest), selbst wenn dieses Wissen aus einem anderen, die Gesellschaft nicht betreffenden Rechtsverhältnis stammt (unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2000 i.S. S., B51/99). Die vierwöchige Rücktrittsfrist nach Art. 6 VVG beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem der Versicherer vollständig über die Anzeigepflichtverletzung orientiert ist, d.h. darüber sichere, zweifelsfreie Kenntnis erlangt hat (BGE 118 II 340 Erw. 3a = Pra 1993 Nr. 210 S. 794 ff.). Dieses Wissen kann er auch erlangen, wenn er zuverlässige Kunde von Tatsachen erhält, aus denen sich der sichere Schluss auf eine Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt (BGE 119 V 287 Erw. 5a). Nicht ausreichend sind dagegen blossе Vermutungen, die als wahrscheinlich erscheinen lassen, der Versicherungsnehmer habe die Anzeigepflicht ver-

E. 10

letzt. Anders als Art. 8 Ziff. 3 VVG knüpft Art. 6 VVG ausschliesslich an die tatsächliche Kenntnis des Versicherers um die Anzeigepflichtverletzung an. Der Fristenlauf beginnt beim Eintritt einer rein objektiven Bedingung, der Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, und hängt nicht davon ab, ob der Versicherer die vom Versicherten verschwiegene Tatsache bei normaler Aufmerksamkeit früher hätte kennen müssen (BGE 118 II 339 f. Erw. 3a = Pra 1993 Nr. 210 S. 734 ff.; Nef, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Basel 2001, N 21 ff. zu Art. 6 VVG). Knüpft aber ein Sachverhalt, wie vorliegend, nicht an

ein 'Ken- nenmüssen', sondern an eine 'Kenntnis', so ist die Wissenszu- rechnung auf diejenigen Organe und Hilfspersonen beschränkt, die um das fragliche Geschäft tatsächlich wussten und von sich aus hatten agieren oder Lumutbar er YYeise die zuständige Instanz informieren können, wobei aber keine Pflicht zu präventiver Ori- entierung besteht (Wetter, a.a.O., S. 136 ff.; Watter, Die Ver- pflichtung der AG aus rechtsgeschäftlichem Handeln ihrer Stell- vertreter, Prokuristen und Organe, Diss. Zürich 1985, S. 203 ff. und 208). b) Bei der Beklagten und deren Muttergesellschaft, der Y , han- delt es sich um zwei selbständige juristische Personen. Es ist in- des unbestritten, dass beide Gesellschaften im selben Gebäude domiziliert sind, mit demselben Geschäftspapier auftreten und denselben Aussendienst verwenden. Der stellvertretende Direktor der Beklagten, B , führte in der Parteibefragung vor Bezirksgericht aus, dass auch die zentralen Dienste, namentlich die Telefon-, Post- und EDV-Zentrale sowie die Buchhaltung, für beide Betriebe gemeinsam bei der Muttergesellschaft geführt werden. Die Beklagte habe zwar eine eigene EDV-Verwaltung, überspiele aber ihre Daten auf das EDV-System der y ; einge- hende Post und Telefonanrufe würden von der Zentrale direkt an die entsprechenden Mitarbeiter verteilt; diese verfügten ab Pro- kura über die Zeichnungsberechtigung für beide Gesellschaften

E. 11

(Protokoll, S. 9 f., act. 99 f.). Auf richterliche Beweisanordnung vom 30. November 2001 und 21. Dezember 2001 hin teilte die Beklagte dem Obergericht mit Eingaben 14. Dezember 2001 und 25. Januar 2002 mit, dass von der Anzeigepflichtverletzung ge- genüber der Y drei Angestellte der Y , nämlich H Leiterin der Abteilung Personenschaden, T , Leiter der Abteilung Haftpflicht, und F , Sachbearbeiterin in der Abteilung Personenschaden, Kenntnis erhalten haben. A. H und T hätten auch das Rücktrittsschreiben der Y vom 9. Juli 1997 unterzeichnet; die Beklagte selbst verfüge über keine in einem Anstellungsverhältnis stehende Personen, sondern ziehe fallweise das Personal der Y zur Erledigung ih- rer Arbeiten bei; so seien im Jahre 1997 A. H und C. F im Rahmen der Behandlung und Erledigung von Personenschäden für die Beklagte tätig gewesen, wohingegen B. T nie für die Beklagte tätig geworden sei, aber für beide Gesellschaften über Kollektivunterschrift zu zweien verfüge. An- zufügen ist, dass gemäss Handelsregisterauszug auch H bei beiden 1 Gesellschaften die Kollektivunterschriftsberechtigung zu 7w, eiert hhiiesitzt (Replikbeilagen 2.1a un d b). c) aa) Aufgrund der Angaben der Beklagten steht fest, dass A. H und F im Juli 1997 von der Anzeige- pflichtverletzung des Klägers gegenüber der Y als deren Angestellte Kenntnis erhielten und im gleichen Zeitraum in einem Geschäftsbereich der Beklagten (Personenschäden) tätig waren, dem die streitigen Ansprüche des Klägers aus dem Lebensversicherungsvertrag zuzuordnen sind. Da die beiden Mitarbeiterinnen laut Angabe der Beklagten für die "Behandlung und Erledigung" von Personenschäden beige- zogen wurden, kam ihnen offensichtlich eine qualifizierte Verantwortung bei der Geschäftsbesorgung zu. Dies ist auch aus dem Umstand zu schliessen, dass die Beklagte laut Or- ganigramm (Beilage zur beklagtischen Eingabe vom 19. De- zember 2001) im damaligen Zeitpunkt über gar keinen eige-

E. 12

nen Schadensdienst verfügte, sondern sich für die Bearbei- tung ihrer Schadenfälle offenbar ausschliesslich des Scha- densdienstes der Muttergesellschaft bediente, wo H als Leiterin und F als juristische Mitarbeiterin fungierten. Deren Wissen ist deshalb der Beklagten

grundsätzlich anzurechnen, auch wenn sie für die Beklagte laut deren Darstellung nicht als Organe, sondern als blosser Hilfspersonen ohne bzw. mit beschränkter Vertretungsmacht tätig waren (BGE 109 II 338 Regest; Sieger, a.a.O., S. 112 ff., insb. 124). Unerheblich ist, dass die beiden Mitarbeiterinnen in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Beklagten standen, sondern von dieser nur fallweise zur Erledigung der Leistungsansprüche herangezogen wurden. Die Zurechnung des Wissens der für die Erfüllung beigezogenen Hilfspersonen setzt kein (arbeitsvertragsrechtliches) Subordinationsverhältnis voraus (BGE 108 II 554 f. Erw. 2c; unpubliziertes Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2000 i.S. S., B51199). bb) Die Beklagte macht geltend, dass vor dem Schreiben des Klägers vom 27. Oktober 1997, mit welchem erstmals Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag beansprucht wurden, weder bei der y noch bei der Beklagten jemand Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung bezüglich der Lebensversicherung gehabt habe, da sich diese aus einer anderen Gesundheitserklärung und aus einem anderen Versicherungsdossier ergebe. Für die Beklagte habe bis zum Schreiben vom 27. Oktober 1997 kein Anlass bestanden, die Mithilfe von Personen der y heranzuziehen. Es könne von ihr nicht verlangt werden, ihre Daten praktisch wöchentlich mit der Muttergesellschaft abzugleichen, um festzustellen, ob gemeinsame Versicherte vorhanden und ob bei diesen relevante Vorgänge zu verzeichnen sind.

E. 13

Nach Darstellung der Beklagten meldete der Kläger am 4. Juli 1997 der Generalagentur Luzern, bei der er die Kollektivkrankenversicherung abgeschlossen hatte, eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (Duplik S. 6). Diese Meldung wurde mit dem Vermerk, dass der Versicherte gemäss Arzteugnis wegen desselben Leidens bereits 1990 in Behandlung gewesen sei, dies aber im Antragsformular verschwiegen habe, an die Direktion der Y weitergeleitet (Duplikbeilage 1), welche in der Folge mit Schreiben vom 9. Juli 1997 wegen Verletzung der Anzeigepflicht den Rücktritt von der Kollektivkrankenversicherung erklärte (Klagebeilage 11). Die beiden Mitarbeiterinnen des Schadendienstes, H I Ind F die den Schadenfall heizier Y bearbeiteten, erhielten spätestens in diesem Zeitpunkt Kenntnis, dass der Kläger auch über eine Lebensversicherung bei der Beklagten verfügt, denn laut Angabe des beklaglichen Vertreters in der Parteibefragung vor Bezirksgericht werden bei Eingabe des Namens eines Versicherten im zentralen EDV-System der Y dessen sämtliche Policen beiden Gesellschaften aufgezählt (Protokoll S. 12, act. 102). Die Kenntnis der beiden Mitarbeiterinnen der Y von der Existenz der Lebensversicherung und ihr Wissen um den Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Behandlung in Bezug auf das versicherte Ereignis (vgl. Duplikbeilage 1) genügte aber, um auch den Beginn der vierwöchigen Rücktrittsfrist wegen Verletzung der Anzeigepflicht in Bezug auf diesen Versicherungsvertrag auszulösen. Dass die Schadenmeldung im Juli 1997 bei der y nur mit Hinweis auf die Kollektivkrankenversicherung eingegangen ist, ändert daran nichts. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den Beginn des Fristlaufes nicht erforderlich, dass der Versicherte bereits Leistungen aus der Lebensversicherung beansprucht hat, denn mit der kurzen Verwirkungsfrist soll dem Versicherer gerade die Möglichkeit entzogen werden, den Vertrag vorerst aufrechtzuerhalten und weiterhin die Prämien

E. 14

entgegenzunehmen, um sich dann bei Eintritt des Schadensfalles auf das Rücktrittsrecht zu berufen (Nef, a.a.O., N 19 zu Art. 6 mit Hinweisen). Die Beklagte kann sich auch nicht mit

Leistungen bei Klageeinreichung noch nicht fällig waren, ist aber lediglich eine Verurteilung der Beklagten zu künftiger Leistung möglich (Schraner, Zürcher Kommentar, Zürich 2000, N 24 zu Art, 75 OR; Weber, Berner Kommentar, Bern 1983, N 41 zu Art. 75 OR). b) Gemäss Lebensversicherungsvertrag tritt bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Prämienbefreiung ein. Die vom Kläger geschuldete Prämie für den Lebensversicherungsvertrag beträgt Fr. 2'263.20 pro Jahr (Klagebeilage 4). Der Kläger fordert von der Beklagten unter dem Titel 'Prämienbefreiung' für die Zeit ab 1. Mai 1999 während 30 Monaten die Bezahlung eines Betrages von Fr. 2'263.20 pro Jahr bzw. insgesamt (: 12 x 30 Monate) Fr. 5'658.--. Die Beklagte anerkennt den Anspruch des Klägers auf Prämienbefreiung, bestreitet indes eine Zahlungspflicht. Der Kläger macht nicht geltend, zur Rückforderung von zu Unrecht entrichteten Prämien berechtigt zu sein; er gesteht vielmehr selbst zu, dass er keinen Anspruch auf Auszahlung von Prämien besitzt; er habe diese lediglich einklagen müssen, da ihm eine Prämienbefreiung als geldwerte vertragliche Leistung zustehe (Appellation S. 5 f.). Soweit das klägerische Begehren um Prämienbefreiung daher als Leistungsbegehren eingereicht wurde, ist es unbegründet, nachdem der Rückforderungsanspruch nicht substantiiert dargelegt wurde.. Unbestritten ist aber, dass der Kläger während seiner Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartefrist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der Pflicht zur Prämienzahlung befreit ist. Daraus resultiert indes gegenüber der Beklagten kein Leistungs-, sondern ein Feststellungsanspruch. Es ist demnach festzustellen, dass der Kläger ab dem 1. Mai 1999 während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von der Prämienzahlungspflicht befreit ist.

E. 17

c) Der Kläger hat seine Klage als Teilklage bezeichnet und einen Nachklagevorbehalt verlangt. Von einer Nachklage spricht man, wenn der Kläger zwar mit der ersten Klage grundsätzlich vollen Schadenersatz verlangt, sich aber bei Urteilsfällung der Schaden noch nicht mit hinreichender Sicherheit überblicken lässt und deshalb der Richter im Urteil durch den sogenannten Rektifikationsvorbehalt i.S.v. Art. 46 Abs. 2 OR die Einrede der beurteilten Sache gegenüber einer neuen Klage ausschliesst. Um eine Teilklage handelt es sich dagegen, wenn der Kläger bewusst nur einen Teil seiner Forderung geltend macht (AGVE 1967 S. 84 f.; Bühlen/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. A., Aarau 1998, N 21 f. zu § 75 ZPO). Vorliegend handelt es sich eindeutig um eine erste Teilklage für Leistungen aus dem zwischen den Parteien bestehenden Dauer-schuldverhältnis. Für diese bedarf es keines ausdrücklichen Vorbehalts der neuen Klage. Es genügt vielmehr, wenn aus der ersten Klage ersichtlich ist, dass nur ein Teil der Forderung eingeklagt und auf den nicht eingeklagten Teil nicht verzichtet wird, wie dies hier der Fall ist (AGVE 1967 S. 85 mit Hinweisen)). 5. Demgemäss ist dem Kläger von seiner Teilklage über Fr. 50'658.-- ein Betrag von Fr. 45'000.-- zuzusprechen. Im Restbetrag obsiegt der Kläger lediglich mit seinem Feststellungsanspruch. Die Kostenverteilung erfolgt nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (§ 112 Abs. 2 ZPO). Dementsprechend sind die erstinstanzlichen und obergerichtlichen Gerichtskosten zu 10 % dem Kläger und zu 90 % der Beklagten aufzuerlegen und die Beklagte hat dem Kläger vier Fünftel seiner richterlich genehmigten Parteikosten zu bezahlen. Demgemäss wird

E. 18

erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.